



# Wahlordnung

## des Turn- und Sportvereines Zella-Mehlis e.V.

(beschlossen durch den Vereinsausschuss am 26. 11. 1996)

1. Die Wahl wird durch eine Wahlkommission geleitet. Die Wahlkommission besteht aus 3 Mitgliedern, die aus den Reihen der Delegierten vorzuschlagen und in offener Abstimmung zu wählen sind. Die Mitglieder der Wahlkommission können selbst nicht für eine Wahlfunktion kandidieren.
2. Wählbar in ein Organ des TSV sind nur volljährige Mitglieder.
3. Jeder stimmberechtigte Delegierte hat das Recht, zu den Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Fragen zu stellen, Einwände zu erheben und neue Vorschläge zu unterbreiten.
4. Die Kandidaten stellen sich vor und beantworten an sie gerichtete Fragen.
5. Die Wahlversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme in die Kandidatenliste.
6. Die Wahl erfolgt einzeln und offen. Steht mehr als ein Kandidat für eine Funktion zur Wahl, kann auf Antrag bzw. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geheim gewählt werden.
7. Abwesende können gewählt werden, sofern eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Kandidatur vorliegt.
8. Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.
9. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
10. Bei der Wahl der Prüforgane (Kassenprüfer) sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
11. Auf der Basis der in der Satzung festgelegten zahlenmäßigen Stärke des zu wählenden Organs erfolgt die Aufstellung der Kandidaten und deren Wahl in getrennten Wahlgängen.